

# Start am Grenzhus

**RADTOUR MIT DEM Zeitzeugen Robert Paepow am 20. April**

**SCHLAGSDORF** Vor 30 Jahren fiel die innerdeutsche Grenze, die auch die Schaalseeeregion trennte. In Schlagsdorf erinnert heute das Grenzhüs an das Leben mit der Grenze und ihren bis in die Gegenwart reichenden Folgen. Der Zeitzeuge Robert Paepow, Mitglied im Förderverein Biosphäre Schaalsee e.V., erzählt auf einer geführ-

ten Radtour am 20. April über seine Erfahrungen und Erlebnisse, die die innerdeutsche Trennung für Mensch und Natur mit sich brachte. Er ist nach der Wiedervereinigung von Ratzeburg nach Schlagsdorf gezogen und hat den Aufbau des Grenzhüs mitbegleitet. Die Radtour startet um 11 Uhr am Grenzhüs in und führt entlang des Par-

cours „GRENZWEGE – Lesezeichen in der Natur“ am Meckower See. Paepow geht auf der etwa 2-stündigen Tour auch auf die Geschichte des UNESCO-Biosphärenreservates Schaalsee ein. Wer Interesse an der Tour hat, wird gebeten, sich bis 19. April beim Förderverein Biosphäre Schaalsee e.V. unter Telefon 038851/32136 oder E-Mail foerdereverein@biosphaere-schaalsee.de anzumelden.



Teil vom Parcours „GRENZWEGE – Lesezeichen in der Natur“ und die Außenanlage Grenzhüs in Schlagsdorf  
FOTO: GERD SCHRIEFER

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Boizenburg/Elbe**  
Boizenburg Elbe  
Fliesenstadt

**Nächste Fundsachenversteigerung am 16.04.2019**  
Am 16.04.2019 findet ab 16.30 Uhr auf dem Hof des Bürgerhauses (Kirchplatz 6, Boizenburg/Elbe) die nächste Versteigerung von Fundsachen des städtischen Fundbüros statt.  
Interessierte haben die Möglichkeit, sich bereits ab 15.30 Uhr die zur Versteigerung gelisteten Fundgegenstände (Fahrräder u.a.) anzusehen.  
Boizenburg/Elbe, 01.04.2019

**Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Boizenburg-Land**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE BRAHLSTORF**  
**Haushaltssatzung der Gemeinde Brahlstorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	790.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-80.400 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	718.400 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-42.000 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.400 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	400.900 EUR
	-385.500 EUR
	-348.600 EUR

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**  
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditmächtigung) wird festgesetzt auf 100.000 EUR

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**  
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 71.800 EUR

**§ 5 Hebesätze**  
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:  
1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 264 v. H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 341 v. H.  
2. Gewerbesteuer auf 317 v. H.

**§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**  
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,39 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7 Eigenkapital**  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.896.398,15 EUR  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt 1.949.298,15 EUR  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.884.298,15 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.03.2019 erteilt.  
Brahlstorf, 02.04.2019  
gez. Herzog, Bürgermeister

**Hinweis:**  
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 47 Abs. 3 KV/MV erforderlichen Genehmigungen wurden am 14.03.2019 durch die

## Bekanntmachungen der Stadt Lübbtheen

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lübbtheen**  
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“**

Die Stadtvertretung der Stadt Lübbtheen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.03.2019 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ der Stadt Lübbtheen mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 befindet sich am nördlichen Stadtrand von Lübbtheen, östlich des Komplexes der Lindenschule sowie nördlich der bereits bebauten Wohngrundstücke an der Ulrichstraße. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 122/3, Flur 3 der Gemarkung Lübbtheen. Die räumliche Lage und Abgrenzung des Satzungsgebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ der Stadt Lübbtheen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Lübbtheen, Salzstraße 17 in 19249 Lübbtheen während folgender Sprechzeiten

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.  
Ergänzend wird der Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ der Stadt Lübbtheen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in das Internet unter <https://www.luebbtheen.de/bekanntmachungen> eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 schriftlich gegenüber der Stadt Lübbtheen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16 eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Lübbtheen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübbtheen, den 01.04.2019  
Lindenau  
Bürgermeisterin

Übersichtsplan:

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lübbtheen**  
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Kindertagesstätte am Mühlenweg“**

Die Stadtvertretung der Stadt Lübbtheen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.03.2019 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Kindertagesstätte am Mühlenweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Kindertagesstätte am Mühlenweg“ der Stadt Lübbtheen mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 befindet sich im östlichen Abschnitt des Mühlenweges, der hier an die Rudolf-Breitscheid-Straße anschließt (nordwestliche Ortsrandlage von Lübbtheen). Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 468/9, einen Teil des Straßenflurstücks 467/2 in der Flur 1 der Gemarkung Lübbtheen und teilweise das Flurstück 8/3 in der Flur 3 der Gemarkung Lübbtheen. Die räumliche Lage und Abgrenzung des Satzungsgebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Kindertagesstätte am Mühlenweg“ der Stadt Lübbtheen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Lübbtheen, Salzstraße 17 in 19249 Lübbtheen während folgender Sprechzeiten

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.  
Ergänzend wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Kindertagesstätte am Mühlenweg“ der Stadt Lübbtheen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in das Internet unter <https://www.luebbtheen.de/bekanntmachungen> eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 schriftlich gegenüber der Stadt Lübbtheen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Lübbtheen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübbtheen, den 01.04.2019  
Lindenau  
Bürgermeisterin

Übersichtsplan:

SCHLAGSDORF Vor 30 Jahren fiel die innerdeutsche Grenze, die auch die Schaalseeregion trennte. In Schlagsdorf erinnert heute das Grenzhuis an das Leben mit der Grenze und ihren bis in die Gegenwart reichenden Folgen. Der Zeitzeuge Robert Paepflow, Mitglied im Förderverein Biosphäre Schaalsee e.V., erzählt auf einer geführ-

ten Radtour am 20. April über seine Erfahrungen und Erlebnisse, die die innerdeutsche Trennung für Mensch und Natur mit sich brachte. Er ist nach der Wiedervereinigung von Ratzeburg nach Schlagsdorf gezogen und hat den Aufbau des Grenzhuis mitbegleitet. Die Radtour startet um 11 Uhr am Grenzhuis in und führt entlang des Par-

cours „GRENZWEGE – Lesezeichen in der Natur“ am Mechowener See. Paepflow geht auf der etwa 2-stündigen Tour auch auf die Geschichte des UNESCO-Biosphärenreservates Schaalsee ein. Wer Interesse an der Tour hat, wird gebeten, sich bis 19. April beim Förderverein Biosphäre Schaalsee e.V. unter Telefon 038851/32136 oder E-Mail foerdereverein@biosphaere-schaalsee.de anzumelden.

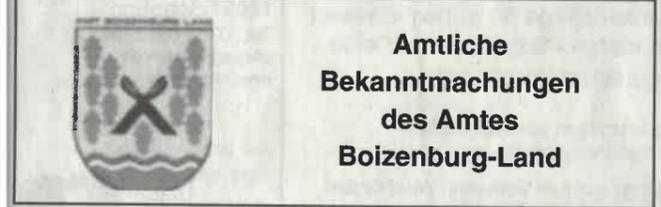


Teil vom Parcours „GRENZWEGE – Lesezeichen in der Natur“ und die Außenanlage Grenzhuis in Schlagsdorf FOTO: GERD SCHRIEFER



**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Boizenburg/Elbe**

**Nächste Fundsachenversteigerung am 16.04.2019**  
Am 16.04.2019 findet ab 16.30 Uhr auf dem Hof des Bürgerhauses (Kirchplatz 6, Boizenburg/Elbe) die nächste Versteigerung von Fundsachen des städtischen Fundbüros statt.  
Interessierte haben die Möglichkeit, sich bereits ab 15.30 Uhr die zur Versteigerung gelisteten Fundgegenstände (Fahrräder u.a.) anzusehen.  
Boizenburg/Elbe, 01.04.2019



**Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Boizenburg-Land**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE BRAHLSTORF**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Brahlstorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

Table with financial data for Brahlstorf, including sections for Result and Financial Budget, Credits for Investments, Obligations, Reserves, and Positions. Includes a signature line for the Mayor and a note about the approval date.



**Bekanntmachungen der Stadt Lübbtheen**

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lübbtheen**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“**

Die Stadtvertretung der Stadt Lübbtheen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.03.2019 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ der Stadt Lübbtheen mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 befindet sich am nördlichen Stadtrand von Lübbtheen, östlich des Komplexes der Lindenschule sowie nördlich der bereits bebauten Wohngrundstücke an der Ulrichstraße. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 122/3, Flur 3 der Gemarkung Lübbtheen. Die räumliche Lage und Abgrenzung des Satzungsgebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ der Stadt Lübbtheen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Lübbtheen, Salzstraße 17 in 19249 Lübbtheen während folgender Sprechzeiten

- Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird der Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ der Stadt Lübbtheen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in das Internet unter https://www.luebtheen.de/bekanntmachungen eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

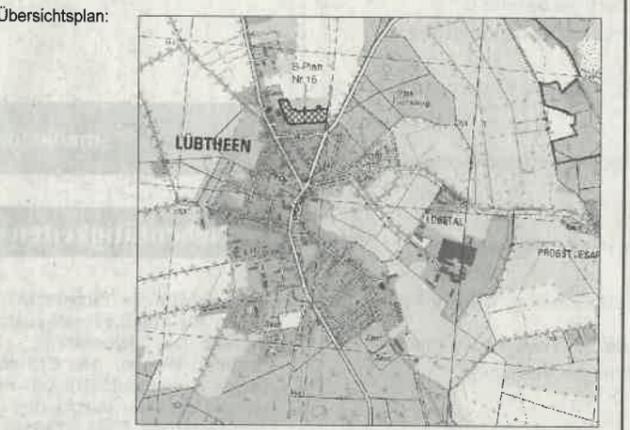
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 schriftlich gegenüber der Stadt Lübbtheen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16 eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Lübbtheen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübbtheen, den 01.04.2019 Lindenau Bürgermeisterin



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lübbtheen**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Kindertagesstätte am Mühlenweg“**

Die Stadtvertretung der Stadt Lübbtheen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.03.2019 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Kindertagesstätte am Mühlenweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Kindertagesstätte am Mühlenweg“ der Stadt Lübbtheen mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 befindet sich im östlichen Abschnitt des Mühlenweges, der hier an die Rudolf-Breitscheid-Straße anschließt (nordwestliche Ortsrandlage von Lübbtheen). Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 468/9, einen Teil des Straßenflurstücks 467/2 in der Flur 1 der Gemarkung Lübbtheen und teilweise das Flurstück 8/3 in der Flur 3 der Gemarkung Lübbtheen. Die räumliche Lage und Abgrenzung des Satzungsgebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Kindertagesstätte am Mühlenweg“ der Stadt Lübbtheen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Lübbtheen, Salzstraße 17 in 19249 Lübbtheen während folgender Sprechzeiten

- Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Kindertagesstätte am Mühlenweg“ der Stadt Lübbtheen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in das Internet unter https://www.luebtheen.de/bekanntmachungen eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 schriftlich gegenüber der Stadt Lübbtheen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Lübbtheen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübbtheen, den 01.04.2019 Lindenau Bürgermeisterin

